

27.03.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3484 vom 6. März 2024
des Abgeordneten Thorsten Klute SPD
Drucksache 18/8397

Wie werden digitale Assistenzsysteme in der Pflege in Nordrhein-Westfalen eingesetzt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Wir alle dürfen uns über eine steigende Lebenserwartung freuen. Zugleich nimmt aber auch der Bedarf an Unterstützung im Alter zu. Auch Pflegebedürftigkeit nimmt kontinuierlich zu, auch in Nordrhein-Westfalen. Im vergangenen Jahren 2023 dürften über 1,2 Millionen Menschen mit Pflegegrad in Nordrhein-Westfalen gelebt haben.

Es gilt zu fördern, dass Menschen auch im Alter und auch bei Pflegebedürftigkeit so lange wie möglich dort leben können, wo sie meistens leben möchten, nämlich in ihrem Zuhause. Unterstützen können dabei auch digitale Assistenzsysteme. Diese Systeme kommunizieren über eine Sprachassistenten mit älteren Menschen. Informationen von Sensoren wie z.B. Sturzsensoren oder Vitaldaten werden wahrgenommen, um präventiv arbeiten und bei Bedarf auf Behandlungsnotwendigkeiten hinweisen zu können. Nutzerinnen und Nutzer erhalten Trink- und Medikamentenerinnerungen, um vor Fehlmedikation und Dehydratation zu schützen. Terminerinnerungen unterstützen bei der Einhaltung der Tagesstruktur. Weitere Leistungen zur Unterstützung im Alltag können digitale Assistenzsysteme bei Pflegebedürftigkeit erbringen.

Selbstverständlich können Assistenzsysteme nicht den menschlichen Kontakt ersetzen. Dieser muss weiterhin im Mittelpunkt von Betreuung und Pflege stehen. Sie können aber sowohl Pflegebedürftige als auch Pflegenden Angehörige unterstützen und entlasten und ein längeres Leben in der vertrauten Umgebung ermöglichen. Daher hat die Pflegekasse auch die Produktgruppe „Modulare Digitale Assistenzsysteme“ geschaffen, sodass diese Systeme für Menschen ab Pflegegrad 1 finanziert werden können.

Die NRW-Landesregierung hatte schon früh die Chancen digitaler Assistenzsysteme in der Altenhilfe und Altenpflege gesehen und deshalb im Oktober 2016 eine umfangreiche Förderung aus EU-Strukturfondsmitteln zur Durchführung des Vorhabens „Smart Service Power - Intelligente Daten-Aggregation und -nutzung für innovative Funktionen beim altersgerechten technikgestützten Wohnen im Quartier“ ermöglicht. Seitdem sind siebeneinhalb Jahre vergangen und es stellt sich die Frage, was daraus geworden ist und wie die Landesregierung heute digitale Assistenzsysteme unterstützt.

Datum des Originals: 27.03.2024/Ausgegeben: 04.04.2024

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3484 mit Schreiben vom 27. März 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

1. **Wie viele Menschen sind in Nordrhein-Westfalen seit der Einführung der Finanzierung digitaler Assistenzsysteme durch die Pflegekasse mit diesen Systemen unterstützt worden?**
2. **In wie vielen Fällen hatten Pflegebedürftige, also Menschen mit Pflegegrad, seit der Einführung der Finanzierung digitaler Assistenzsysteme durch die Pflegekasse in Nordrhein-Westfalen digitale Assistenzsysteme für sich nutzen wollen, aber keine Finanzierung durch die Pflegekasse erhalten?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung Nordrhein-Westfalen liegen keine Daten zur Finanzierung digitaler Assistenzsysteme durch die Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen vor. Die Daten können mit einem vertretbaren Aufwand nicht bei allen Pflegekassen – die zumal überwiegend der Rechtsaufsicht des Bundes und nicht des Landes unterliegen – in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeit erhoben und zusammengestellt werden.

3. **Wie fördert die Landesregierung heute den Einsatz digitaler Assistenzsysteme, um Pflegebedürftigen das längere Leben in ihrem Zuhause zu ermöglichen?**
4. **Plant die Landesregierung neue Förderprogramme zum verstärkten Einsatz digitaler Assistenzsysteme, um Pflegebedürftige das längere Leben in ihrem Zuhause zu ermöglichen?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung erachtet die derzeitigen bundesgesetzlichen Regelungen für die Finanzierung entsprechender Leistungen für ausreichend. Eine gesonderte Förderung ist nicht geplant.

So sieht beispielsweise § 39a SGB XI vor, dass Pflegebedürftige bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen im Sinne des § 40a SGB XI Anspruch auf ergänzende Unterstützungsleistungen durch zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen haben, deren Erforderlichkeit des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte sichergestellt hat. Zudem werden fortlaufend weitere digitale Hilfsmittel wie beispielsweise digitale Assistenzsysteme in das Pflegehilfsmittelverzeichnis nach § 78 Absatz 2 SGB XI aufgenommen, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbständigere Lebensführung ermöglichen. Weitere Informationen zu digitalen Pflegehilfsmitteln und ihrer Finanzierung durch die Pflegeversicherung können dem 6. Bericht des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 139 Absatz 9 Satz 3 SGB V zur Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses entnommen werden.

5. Welche Chancen sieht die Landesregierung im Einsatz digitaler Assistenzsysteme in der Pflege insgesamt, also in der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege?

Der Einsatz digitaler Anwendungen in der Pflege im Allgemeinen und digitaler Assistenzsysteme im Besonderen bietet aus Sicht der Landesregierung viele Chancen für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen sowie für Pflegefachkräfte. Digitale Assistenzsysteme können einen Beitrag zum Gesundheitserhalt und der Gesundheitsförderung leisten, sie können Freiräume für Pflege am Menschen schaffen oder von überflüssiger Bürokratie befreien. Für den digitalen Transformationsprozess gilt, dass alle Beteiligten, von der Pflegefachkraft bis zum älteren Menschen mit Pflegebedarf, partizipativ einzubeziehen sind.